

Informationen für depotführende Kreditinstitute

Telekom Austria Aktiengesellschaft
FN 144477t, Handelsgericht Wien
ISIN AT 0000720008

Wir erlauben uns, für die am Donnerstag, **27. Mai 2010**, um 10.00 Uhr in der Wiener Stadthalle, Halle F, A-1150 Wien, Vogelweidplatz 14, stattfindende ordentliche Hauptversammlung folgende zusätzliche Informationen für depotführende Kreditinstitute bekannt zu geben:

Keine Hinterlegungsbestätigung

Infolge der Bestimmungen des Aktienrechts-Änderungsgesetzes 2009 (AktRÄG 2009) finden die Regelungen in unserer Satzung über die Einberufung und Teilnahme an der Hauptversammlung keine Anwendung. Die vormalige Hinterlegungsbestätigung wurde durch die in § 10a AktG normierte Depotbestätigung ersetzt, welche nunmehr Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung ist.

Nachweisstichtag 17. Mai 2010

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung, somit am 17. Mai 2010, 24.00 Uhr MESZ (Nachweisstichtag).

Depotbestätigung

Für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag (17. Mai 2010, 24.00 Uhr MESZ) ist nunmehr eine schriftliche Depotbestätigung gemäß § 10a AktG erforderlich. Diese vom depotführenden Kreditinstitut jedenfalls erst nach dem 17. Mai 2010 auszustellende Depotbestätigung muss bei der Telekom Austria AG **spätestens am 21. Mai 2010 eingelangt sein**. Für die Übermittlung der firmenmäßig gefertigten Depotbestätigung bestehen folgende Möglichkeiten:

per Post: Telekom Austria AG, Abteilung Investor Relations, Lassallestraße 9, A-1020 Wien
per Telefax: +43 (0)59 059 9 270510
per Mail: hauptversammlung.2010@telekom.at (die Depotbestätigung als eingescanntes PDF-File dem Mail anfügen)

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine Übermittlung via SWIFT derzeit und bis auf weiteres nicht möglich ist.

Angaben in der Depotbestätigung

Die Depotbestätigung (§ 10a AktG) ist vom depotführenden (nicht einem über- oder untergeordneten mit der Verwaltung von Depots beauftragten) Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD auszustellen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- den Aussteller durch Angabe von Name (Firma) und Anschrift oder eines im Verkehr zwischen Kreditinstituten gebräuchlichen Codes (zB BIC);
- den Aktionär durch Angabe von Name (Firma) und Anschrift, bei natürlichen Personen zusätzlich das Geburtsdatum, bei juristischen Personen, falls vorhanden, das Register und die Nummer, unter der die juristische Person in ihrem Herkunftsstaat geführt wird;
- die Nummer des Depots und falls keine Depotnummer vorhanden ist, eine sonstige Bezeichnung;
- die Anzahl der Aktien des Aktionärs; ISIN (AT 0000720008);
- die ausdrückliche Bestätigung, dass sich die Depotbestätigung auf den Nachweistichttag, das ist der 17. Mai 2010, 24.00 Uhr MESZ (Ortszeit Wien), bezieht.

Ausstellung der Depotbestätigung nicht vor 18. Mai 2010

Da sich die Depotbestätigung auf das Ende des 17. Mai 2010 beziehen muss, ist eine Ausstellung vor dem 18. Mai 2010 nicht möglich.

Sprache

Die Depotbestätigung muss in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sein.

Keine Verfügungssperre

Die vormalig übliche Hinterlegung der Aktien kommt aufgrund des AktRÄG 2009 nicht mehr zur Anwendung. Die Aktionäre können daher sowohl an der Hauptversammlung teilnehmen, als auch über deren Aktienbestand frei verfügen.

Teilnahme nur bei vollständiger und richtiger Depotbestätigung

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass eine Teilnahme von Aktionären an der Hauptversammlung nur dann möglich ist, wenn das depotführende Kreditinstitut eine vollständige und richtige Depotbestätigung gemäß § 10a AktG ausgestellt hat und diese Depotbestätigung bis spätestens 21. Mai 2010 bei unserer Gesellschaft einlangt.

Bei dem von der Gesellschaft publizierten Muster für eine Depotbestätigung handelt es sich lediglich um ein Beispiel. Es werden sämtliche dem § 10a AktG entsprechende Depotbestätigungen von der Gesellschaft entgegengenommen.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Die übermittelte vollständige und richtige Depotbestätigung gilt gleichzeitig als Anmeldung zur Hauptversammlung. Wir ersuchen, dass die Aktionäre sich am Tag der Hauptversammlung möglichst frühzeitig (die Ausgabe der Stimmkarten erfolgt ab 09.00 Uhr) am Versammlungsort einfinden und hierzu einen amtlichen Lichtbildausweis mitbringen.

Bevollmächtigung des depotführenden Kreditinstituts

Hat ein Aktionär seinem depotführenden Kreditinstitut Vollmacht erteilt, so genügt es, wenn dieses zusätzlich zur Depotbestätigung in derselben Form wie diese die Erklärung abgibt, dass ihm Vollmacht erteilt wurde.

Hinweis

Für die Ausübung bestimmter Aktionärsrechte im Vorfeld der Hauptversammlung (§ 109 AktG: Beantragung von Tagesordnungspunkten; § 110 AktG: Beschlussvorschläge von Aktionären) sind die Erfordernisse bei Ausstellung von Depotbestätigungen zum Nachweis der Aktionärseigenschaft zu beachten. Diese Depotbestätigungen dürfen zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als 7 Tage sein. Bei einem Antrag gemäß § 109 AktG muss aus dieser Depotbestätigung weiters ersichtlich sein, dass der Antragsteller die Aktien im Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens 3 Monaten ununterbrochen hält. Bei mehreren Aktionären, die nur zusammen den erforderlichen Aktienbesitz in Höhe von 5 % (§ 109 AktG) bzw 1 % (§ 110 AktG) des Grundkapitals erreichen, müssen sich die Depotbestätigungen für alle Aktionäre auf denselben Zeitpunkt (Tag, Uhrzeit) beziehen.

Nähere Informationen erhalten Sie auf www.telekomaustria.com/hauptversammlung sowie bei unserer Investor Relations Abteilung unter +43 (0)59 059 - 119002